



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0556

Beschlussdatum:

02.02.2023

Beschluss-Nr.:

STV 31/23/2023

Gegenstand:

Neufassung der Satzung des Regionalmuseums der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	05.01.2023	13	-	-	-	verwiesen
Kulturausschuss	10.01.2023	-	-	-	-	Kenntnisnahme
Finanzausschuss	11.01.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	19.01.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	02.02.2023	38	-	-	-	beschlossen (1. + 2. Lesung)

Neubrandenburg, 14.12.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung des Regionalmuseums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 02.02.2023 folgende Satzung des Regionalmuseums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

Das Museum führt den Namen „Regionalmuseum Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

§ 2 Rechtsform

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (2) Das Regionalmuseum dient seinen Besuchern zur kulturellen und historischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen des Regionalmuseums Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg verfolgt mit dem Regionalmuseum mit Sitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene Ausstellung von Musealien mit Bezug zu Neubrandenburg und der Region sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Das Regionalmuseum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Regionalmuseums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalmuseums.
- (4) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung des Regionalmuseums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalmuseums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regionalmuseums an die Vier-Tore-Stadt Neubran-

denburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle wie geistige Zeugnisse über die Lebensweise der Menschen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und der umliegenden Region, einschließlich Gegenstände aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt das Regionalmuseum folgende Aufgaben:
 - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte,
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes,
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte,
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt und der Region für die Vorbereitung museumseigener Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen,
 - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
 - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in allen musealen Belangen,
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums,
 - Museumspädagogische Arbeit.

§ 5 Leitung des Museums

- (1) Das Regionalmuseum wird von einem hauptamtlichen Mitarbeitenden geleitet. Die Person führt die Dienstbezeichnung „Leiterin des Regionalmuseums“ oder „Leiter des Regionalmuseums“.
- (2) Die Leitung führt die Geschäfte des Regionalmuseums als bedienstete Person der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes und des allgemeinen Dienstrechtes.

Die Leitung des Regionalmuseums ist eine Dienstvorgesetzte Person aller-Mitarbeitenden des Regionalmuseums.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

Begründung:

Das Finanzamt Rostock erkennt die mit der Jahreserklärung 2020 eingereichte aktuelle Satzung des Regionalmuseums vom 21.11.19 nicht an, da diese den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) für die Erlangung der Gemeinnützigkeit nicht voll entspricht und verweist auf die Konkretisierung der Formulierung bei Auflösung des Regionalmuseums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke. Die Formulierung wurde in § 3 (6) neu eingefügt. Gleichfalls erfolgte eine Anpassung an die seit dem 25.06.20 geführte Stadtbezeichnung „Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“.

Durch die Ergänzung wird der eigentliche Satzungszweck nicht verändert, sodass die Beratung und Beschlussfassung der Satzung in einer Sitzung empfohlen wird.

Trotz des geringen Änderungsgehalts wurde hier nicht die Möglichkeit der Änderung durch Änderungssatzung, sondern die Form der Neufassung gewählt, da durch das häufige Einfügen der Stadtbezeichnung „Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ ansonsten die Übersichtlichkeit nicht mehr gewährleistet worden wäre.